

Cookie-Banner – was ist aktuell zu tun?

Die seit 2009 geltende „**EU-Cookie-Richtlinie**“ (**ePrivacy-Richtlinie**) besagt:

- Besucher einer Website sind über die Speicherung nutzerrelevanter Daten aufzuklären.

Die Richtlinie gilt seit 2009 auf Europaebene und sollte bereits seit 2011 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Nicht zu verwechseln mit der e-Privacy-Verordnung. Diese sollte 2018 zusammen mit der DSGVO erscheinen. Ihre Entwicklung steht jedoch weiterhin still und ein in Kraft treten ist in naher Zukunft nicht zu erwarten. Daher gilt weiterhin die EU-Cookie-Richtlinie, die im neuen TTDSG nun in nationales Recht umgesetzt wurde.

Das **Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)** bündelt seit Dez. 2021:

- alle datenschutzrelevanten Gesetze aus Telemediengesetz (TMG) und Telekommunikationsgesetz (TKG),
- greift ein BGH-Urteil zur Einwilligung auf Websites auf und
- setzt gleichzeitig die EU-Cookie-Richtlinie in nationales Recht um.

Der Bundesgerichtshofes (BGH) urteilt:

Der Besucher einer Website muss per Opt-in-Verfahren in Tracking-Cookies einwilligen!

Folgende Cookies (oder vergleichbare Informationen) brauchen echte und informierte Einwilligung (=Pflicht!):

- Tracking- und Analysetools
- Affiliate-Diensten
- Remarketing- und Retargeting-Diensten
- Social-Media-Plugins (Facebook, Instagram, Google+, LinkedIn, Pinterest, Twitter)
- Video-Embedding-Anwendungen (Vimeo, Youtube)
- Daten aus skalierbaren zentralen Messverfahren (SZM)
- Online-Kartendienste wie Google Maps und OpenStreetMaps

Ausnahmen (keine Einwilligung erforderlich):

- technisch zwingend notwendige Cookies
- Cookies, die ausschließlich der Übertragung von Nachrichten über ein öffentliches Telekommunikationsnetz dienen.

Diese Einwilligung muss

- **aktiv** (Besucher müssen das Häkchen für die Zustimmung selbst setzen)
- **freiwillig** (durch eine fehlende Zustimmung darf der Besuch der Website nicht unterbunden werden) und
- **nach vorheriger Information** (klar & deutlich, nicht in unverständlichen Rechtstexten) erfolgen!

Ergänzende Anforderungen an die datenschutzkonformen Gestaltung des Cookie-Banners:

- Bis der Besucher seine Einwilligung erteilt, müssen Sie Cookies auch tatsächlich technisch deaktivieren. Das heißt, **vor der Einwilligung** durch den Besucher dürfen **keine Daten übertragen** werden.
- Die Möglichkeiten zum „Annehmen“ und „Ablehnen“ müssen **gleichwertig gestaltet** und sichtbar sein.
- Der Besucher muss die Einwilligung aktiv setzen. Eine **Checkbox** darf **nicht vorausgewählt** sein (Opt-in-Verfahren).
- Neben „Speichern und Auslesen“ von Informationen (TTDSG) sollte der Besucher auch klar und verständlich über die **Folgeverarbeitung** (DSGVO), z. B. Anlegen von Nutzerprofilen, unterrichtet werden.
- Der **Zugriff** auf Impressum und **Datenschutzerklärung** darf durch das Cookie-Banner nicht behindert werden.
- Die Möglichkeit zum **Widerruf** der Einwilligung muss implementiert werden. Sie muss genauso einfach erreichbar sein wie die Erteilung der Einwilligung.
- **Nachweispflicht:** Die Abgabe der Einwilligung wird vom Verantwortlichen gespeichert, damit bei einem weiteren Aufruf der Website das Banner nicht erneut erscheint und die Einwilligung zu Nachweiszwecken gesichert ist.

Die Regelungen des TTDSG zur Cookie-Einwilligung beziehen sich auf alle mit **dem Internet verbundenen Geräte** (Telefonie, Internetkommunikation und Smarthome-Anwendungen wie Küchengeräte, Heizkörperthermostate, Alarmsysteme)

Das heißt: Auch wenn Sie solche Dienste anbieten, brauchen Sie künftig eine echte Einwilligung (und damit Cookie-Banner), sofern Sie Cookies setzen und andere Tracking-Dienste verwenden.

Zudem bezieht sich das TTDSG sich auf **sämtliche Informationen**, auch nicht-personenbezogene Daten. Dies beinhaltet neben Cookies alle Techniken, für die Sie Informationen in der Endeinrichtung auslesen oder speichern. (Z. B. Browser Fingerprinting)